



Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

10.01.2011**7.36.06 Nr.3**

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Psychologie

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Psychologie“ des Fachbereichs 06 - Psychologie und Sportwissenschaft - vom 16. Juni 2010

Fassungsinformationen

6. Änderungsfassung: im Fachbereichsrat des FB 06 am 11.02.2015 beschlossen; im Präsidium am 21.04.2015 genehmigt; tritt zum Wintersemester 2015/2016 in Kraft.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigung</i>	<i>Inkrafttreten</i>
<i>Spezielle Ordnung</i>	FBR: 16.06.2010	Präsident: 14.07.2010	10.01.2011
<i>1. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 09.02.2011	Präsident: 29.03.2011	31.03.2011
<i>2. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 14.10.2012	Präsident: 08.11.2011	Sommersemester 2012
<i>3. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 11.01.2012	Präsident: 28.02.2012	Wintersemester 2012/13
<i>4. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 28.11.2012	Präsidium: 15.01.2013	Sommersemester 2013
<i>5. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 23.10.2013	Präsidium: 03.12.2013	Sommersemester 2014
<i>6. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 11.02.2015	Präsidium: 21.04.2015	Wintersemester 2015/16

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen	1
§ 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AllB)	3
§ 2 (zu § 2)	3
§ 3 (zu § 4 Abs. 1 Satz 1)	3
§ 3a Das strukturierte Vorpromotionsprogramm „PreProPsych“	3
§ 3b Zulassungsvoraussetzungen und Bewerbung	4
§ 3c Aufbau und Inhalt des Vorpromotionsprogramms „PreProPsych“	4
§ 4 (zu § 5 Abs. 1)	5
§ 5 (zu § 6 Abs. 1)	5
§ 6 (zu § 7 Abs. 7)	5
§ 7 (zu § 8 Abs. 3)	5
§ 8 (zu § 9 Abs. 1)	5
§ 9 (zu § 10 Abs. 1)	6
§ 10 (zu § 10 Abs. 3)	6
§ 11 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1)	6
§ 12 (zu § 13)	6
§ 13 (zu § 20 Abs. 1)	6
§ 14 (zu § 23 Abs. 1 Satz 1 AllB)	6
§ 15 (zu § 25 Abs. 2, Abs. 5 Satz 2)	6
§ 16 (zu § 25, Abs. 5 Satz 2)	6
§ 17 (zu § 26 Abs. 4)	7
§ 18 (zu § 26 Abs. 5)	7
§ 19 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2)	7
§ 20 (zu § 31 Abs. 1)	7
§ 21 (zu § 32)	7
§ 22 (zu § 33 Satz 2)	7
§ 23 (zu § 34 Abs. 4)	7
§ 23a (zu § 35 Abs. 3)	7
§ 24 (zu § 40)	8

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge (AIB) der JLU v. 21.07.2004 (StA S. 2154) hat der Fachbereich 06 Psychologie und Sportwissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet

§ 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIB)

Der Master Studiengang Psychologie führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst 4 Semester.

§ 2 (zu § 2)

(1) Der Fachbereich 06 „Psychologie und Sportwissenschaft“ der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den Grad eines „Master of Science“ (M.Sc.) in Psychologie.

(2) Der Studiengang kann entweder mit oder ohne Schwerpunkt studiert werden. Die möglichen Schwerpunkte werden in Anlage 5 dargestellt. Die grundlagenorientierte Variante kann mit der Fachrichtung in „Neurowissenschaftlicher und Experimenteller Psychologie“ studiert werden. In Anlage 1 werden Studienverlaufspläne für die verschiedenen Varianten dargestellt.

(3) Der studierte Schwerpunkt wird im Zeugnis ausgewiesen.

§ 3 (zu § 4 Abs. 1 Satz 1)

(1) Zum Masterstudium in Psychologie kann nur zugelassen werden, wer ein fachlich einschlägiges Studium mit einer Regelstudienzeit von mind. 6 Semestern (Gesamtumfang 180 CP) nachweist, das mit einem Bachelor of Science (B.Sc.) in Psychologie oder einem als gleichwertig anerkannten Abschluss erfolgreich absolviert wurde. Fachlich einschlägig ist ein Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, das folgende Kriterien erfüllt:

1. Psychologischen Module im Umfang von mind. 120 CP,
2. Experimental-psychologisches Praktikum (mind. 9 CP),
3. Modul/e mit Prüfungsleistung in Psychologischer Methodenlehre (mind. 9 CP),
4. Prüfungsleistung in Psychologischer Diagnostik (mind. 6 CP),
5. mind. vier Module (mind. je 6 CP) mit Prüfungsleistung in den folgenden Grundlagenfächern: Allgemeine Psychologie, Biologische Psychologie, Entwicklungspsychologie, Differentielle/Persönlichkeitspsychologie, Sozialpsychologie,
6. mind. zwei Module mit Prüfungsleistung (mind. 6 CP) in psychologischen Anwendungsfächern wie Klinischen Psychologie, Arbeits- und Organisationspsychologie und Pädagogische Psychologie,
7. empirische Bachelor-Thesis.

(2) Für die Zulassung zum Masterstudiengang ist

1. in jedem Fall eine Prädikatsnote („Gut“ oder besser) gemäß § 29, Tabelle 2 AIB.
2. nachzuweisen, dass der Prüfungsanspruch im Master-Studiengang nicht verloren ist.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung zum Master-Studiengang sowie Ausnahmen zu Absatz 1 erfolgen über den Prüfungsausschuss.

§ 3a Das strukturierte Vorpromotionsprogramm „PreProPsych“

Das strukturierte Vorpromotionsprogramm „PreProPsych“ (PPP) findet innerhalb des Masterstudiengangs Psychologie statt und hat zum Ziel, sehr gute Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudiengängen der Psychologie frühzeitig für die wissenschaftliche Arbeit zu gewinnen und Promotionen in der Folge effektiver zu gestalten. Im PreProPsych Vorpromotionsprogramm beschäftigt sich eine Studierende/ein Studierender intensiver mit dem Fachgebiet aus dem Masterstudium, welches nach Abschluss des PrePrePsych-Programms das Gebiet der Promotion sein wird. Bezogen auf dieses Fachgebiet findet eine stärkere Konzentration auf die Inhalte wissenschaftlichen Arbeitens statt.

§ 3b Zulassungsvoraussetzungen und Bewerbung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Vorpromotionsprogramm ist ein Abschluss des Bachelorstudienganges mit einem Gesamtnotendurchschnitt 1.5 oder besser oder ein Nachweis über die Zugehörigkeit zu den besten 10% des jeweiligen Abschlussjahres. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss, er kann die Zulassung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.

(2) Die Bewerbung für das „PreProPsych“-Programm muss für eines der folgenden Fächer eingereicht werden im „Grundlagenbereich“: Visuelle Wahrnehmungspsychologie und Neurowissenschaften, Kognitive Neurowissenschaft und Kognitionspsychologie, Verhaltensgenetik und Biologie der Persönlichkeit, Biologische Psychologie oder Entwicklungspsychologie; im „Anwendungsbereich“: Klinische Psychologie und Psychotherapie, Psychotherapie und Systemneurowissenschaften, Pädagogische Psychologie, Methodenlehre, Rechtspsychologie, Psychologische Diagnostik oder Arbeits- und Organisationspsychologie.

(3) Die Bewerbung kann nur zum Wintersemester erfolgen. Sie ist an das Dekanat des FB 06 Psychologie und Sportwissenschaft zu richten.

(4) Die/der qualifizierte Bewerberin/Bewerber wird zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen. Eine Kommission bestehend aus der Professorin/dem Professor und einer promovierenden Mitarbeiterin/einem promovierten Mitarbeiter und der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan trifft die Entscheidung über die Aufnahme der Bewerberin/des Bewerbers in das Vorpromotionsprogramms. Es muss eine Erklärung der betreuenden Professorin/des betreuenden Professors vorliegen, dass die Bewerberin/der Bewerber das Vorpromotionsprogramm in ihrem/seinem Arbeitsbereich durchlaufen kann, damit die Betreuung im Rahmen des PPP-Programms gesichert ist.

§ 3c Aufbau und Inhalt des Vorpromotionsprogramms „PreProPsych“

(1) Das Vorpromotionsprogramm „PreProPsych“ (PPP) ist mit spezifischen PPP-Modulen im Umfang von 69 CP in den Masterstudiengang Psychologie integriert, der insgesamt 120 Leistungspunkte umfasst und 4 Semester dauert. Studierende des PPP-Programms nehmen dementsprechend im Umfang von 51 CP an Modulen des Master-Studiengangs Psychologie teil.

(2) Die/der Studierende des PPP-Programms entscheidet sich für ein bestimmtes Studienfach (s. § 2 Satz 4) und damit für ein grundlagenorientiertes oder anwendungsorientiertes Studium. Zu dem der Abteilung zugehörigen PPP-Modul I wird noch ein weiteres Modul ausgewählt, das dem gleichen Bereich (Grundlagen- oder Anwendung) entstammen sollte. Ergänzend wird weiterhin auch zu dem PPP-Modul II ein weiteres Profilmodul aus dem gleichen Bereich gewählt.

(3) Im Rahmen des gewählten Studienfachs sind obligatorisch folgende PPP-Module zu absolvieren: 15 CP Vorpromotionsmodule (PPP-Module I und II), ein 9 CP Lehrforschungsprojekt und ein 30 CP Mastermodul. Das 15 CP umfassende Berufsfeldpraktikum kann optional im Grundlagen- oder Anwendungsbereich als Forschungspraktikum oder praxisorientiert absolviert werden.

(4) Zu den 69 CP PPP-Modulen sind des weiteren folgende Module ergänzend aus dem Masterstudiengang Psychologie zu wählen:

- a. Ein 9 CP Modul aus dem gewählten PPP-Studienfach und ein weiteres 9 CP Modul, aus dem Grundlagen- oder Anwendungsbereich.
- b. ein 6 CP Profilmodul aus dem gewählten PPP-Studienfach und weiteres, frei wählbares 6 CP Profilmodul.
- c. Die restlichen Module im Umfang von 21 CP sind entsprechend dem Studienplan zu belegen.

(5) Kompetenzaufbau im Rahmen des PPP-Programms:

Modulbezeichnung	Kompetenzen
Vorpromotionsmodul I	<ul style="list-style-type: none"> • Überblick über verschiedene potenziellen Themenbereichen für eine Promotion im gewählten Fach • Erwerb und Anwendung fundierter Kenntnissen und Fähigkeiten über die verschiedenen Schritte des wissenschaftlichen Arbeitens • Erlernen und Anwenden eines themenspezifischen Sets methodischer Verfahren • Erlernen von Auswertung, Dokumentation und Interpretation relevanter Datensätze

<i>Modulbezeichnung</i>	<i>Kompetenzen</i>
Vorpromotionsmodul II	<ul style="list-style-type: none"> • Wissenschaftliches Arbeiten zur Vorbereitung einer Fragestellung zur Promotion • Vertiefte theoretische Erarbeitung eines ausgewählten Themengebiets • Erwerb methodischer Kenntnisse des spezifischen Themengebiets • Erwerb der themenspezifischen Auswertungsverfahren • Fähigkeit zur wissenschaftlichen Argumentation
Lehrforschungsprojekt	<ul style="list-style-type: none"> • Empirische Umsetzung der theoretischen, methodischen und auswertungstechnischen Aspekte einer spezifischen Forschungsfragestellung aus dem Themengebiet der angestrebten Promotion (siehe PPP-Modul I und II) • Durchführung / Datensammlung
Masterthesis	<ul style="list-style-type: none"> • Erwerb fundierter Kenntnisse über das Abfassen eines Literatur-Review • Erwerb fortgeschrittener Kenntnisse des schriftlichen Abfassens einer empirischen Arbeit • Auswertung und Diskussion

(6) Der erfolgreiche Abschluss der PPP-Module und der Masterarbeit mit der Note „gut oder besser“ berechtigt zur Promotion im Fach Psychologie an der JLU Giessen, sofern die weiteren allgemeinen Voraussetzungen der jeweiligen Promotionsordnung gegeben sind.

§ 4 (zu § 5 Abs. 1)

Die Module sind in Anlage 2 beschrieben.

§ 5 (zu § 6 Abs. 1)

Der Master-Studiengang Psychologie umfasst 14 Module:

- 6 Kernmodule,
- 3 Grundlagen- oder Anwendungsmodule,
- 1 Praktikumsmodul,
- 3 Profilmodule und
- 1 Thesismodul.

Von den 3 Grundlagen- oder Anwendungsmodulen ist jeweils eines aus dem Anwendungs- und Grundlagenbereich zu wählen.

§ 6 (zu § 7 Abs. 7)

Für alle Module wird die Veranstaltungsteilnahme als Prüfungsvorleistung wie folgt geregelt:

1. In Vorlesungen besteht keine Anwesenheitspflicht.
2. Für alle anderen Veranstaltungstypen gilt, dass Fehlzeiten im Umfang von bis zu 3 Stunden oder bis zu 2 Sitzungen (für Veranstaltungen mit 2 SWS) möglich sind. Weitergehende Regelungen zur Teilnahme an der Veranstaltung werden beim ersten Termin einer Veranstaltung festgelegt.

§ 7 (zu § 8 Abs. 3)

Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Abschlussmodul (PSYCH-MA-MM) ist der Nachweis oder die endgültige Anmeldung von 3 Kernmodulen, 2 Grund- oder Anwendungsmodulen sowie von 2 Profilmodulen.

§ 8 (zu § 9 Abs. 1)

Studierende müssen an einem Berufsfeld- bzw. Tätigkeitsfeld-Praktikum teilnehmen. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 4). Vorschläge für Berufsfeld-Praktika können sowohl von Studierenden als auch von Professorinnen bzw. Professoren in Kooperation mit außeruniversitären Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern gemacht werden.

§ 9 (zu § 10 Abs. 1)

(1) Der Prüfungstyp (modulabschließend oder modulbegleitend) ist jeweils in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt.

(2) Besteht die Modulprüfung aus der Summe von modulbegleitenden Prüfungen und führt das Gesamtergebnis zum Nichtbestehen, ist eine Ausgleichsprüfung erforderlich. Diese muss in Umfang und Dauer den nicht bestandenen Teilen der Modulprüfung gleichwertig sein. Die Gesamtnote wird in diesen Fällen aus dem Ergebnis der Ausgleichsprüfung an Stelle der nicht bestandenen Prüfungsteile und aus den bestandenen Teilen gebildet. Ist die Gesamtnote nicht mindestens „Ausreichend/Sufficient“, ist die Modulprüfung nicht bestanden.

(3) Die Verfahren zur Notenbildung (in Prozentanteilen) sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß §§ 28, 29 AIB.

§ 10 (zu § 10 Abs. 3)

Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen, Klausuren, Kolloquien, Seminarvorträge und deren schriftliche Ausarbeitung, Posterpräsentationen, schriftliche Gutachten, wissenschaftliche Berichte, Falldarstellungen, Praktikums-, Förder- oder Versuchsberichte. Die Form der Prüfungen ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen angegeben (Anlage 2).

§ 11 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1)

In Anlage 1 ist ein Studienverlaufsplan beigefügt.

§ 12 (zu § 13)

Der Studiengang kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 13 (zu § 20 Abs. 1)

Die Anmeldung zum Thesis-Modul kann frühestens nach Abschluss der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters (nach Studienverlaufsplan) erfolgen. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

§ 14 (zu § 23 Abs. 1 Satz 1 AIB)

Die Meldungen zu den Prüfungen eines Moduls erfolgen automatisch mit der Anmeldung zu diesem Modul. Der Rücktritt von einer Modulprüfung ohne Angabe von Gründen muss spätestens am Ende der vierten Lehrveranstaltungswoche des Semesters erfolgen, in dem die Prüfung stattfinden soll. Nur wenn die Modulveranstaltung aus einer Vorlesung besteht, kann der Rücktritt von einer Modulprüfung ohne Angabe von Gründen spätestens vier Wochen vor Semesterende erfolgen oder zwei Wochen vor der Modulprüfung.

§ 15 (zu § 25 Abs. 2, Abs. 5 Satz 2)

(1) Die Prüfung kann auf gemeinsamen Antrag von Studierenden nach Entscheidung des Prüfungsausschusses als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling und Fach mindestens 15, höchstens aber 45 Minuten.

§ 16 (zu § 25, Abs. 5 Satz 2)

Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens aber 120 Minuten.

§ 17 (zu § 26 Abs. 4)

Die Abschlussarbeit (Thesis) und/oder die mündliche Prüfung können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 18 (zu § 26 Abs. 5)

Die Thesis wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Die Bearbeitungsdauer beträgt 150 Tage. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der gesetzten Frist bearbeitet werden kann.

§ 19 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2)

Der Studiengang ist bestanden, wenn sämtliche im Studienverlaufsplan als verpflichtend vorgesehenen Module bestanden sind.

§ 20 (zu § 31 Abs. 1)

(1) Die Gesamtnote (abgerundet auf eine Nachkommastelle) ist die Summe der mit der Zahl der Kreditpunkte des Moduls gewichteten Noten derjenigen Module, die nach Abs. 2 in die Note eingehen.

(2) Maximal zwei Module (insgesamt max. 12 CP) können nach Entscheidung des Studierenden aus der Berechnung der Gesamtnote herausgenommen werden.

(3) Die Gesamtnote wird gebildet, indem die gewichteten Noten der Module des Studienganges gemäß Abs. 1 abzüglich der vom Studierenden gemäß Abs. 2 aus der Notenbildung herausgenommenen Module addiert und die Summe durch 81, 87, 90, 93, 96, 102 – je nach Entscheidung über die nicht in die Gesamtnote aufgenommenen Module – dividiert wird.

(4) Das Modul Berufsfeldpraktikum (12 CP) und das Lehrforschungsprojekt (9 CP) werden mit bestanden oder nicht bestanden bewertet und nicht benotet.

§ 21 (zu § 32)

Für jede/jeden Studierenden wird eine tabellarische Zusammenstellung in deutscher und englischer Sprache angefertigt, die Modultitel, Datum der Prüfungen, die Noten, die Gesamtnote (ECTS-Grades) sowie zusätzlich erworbene Qualifikationen enthält.

§ 22 (zu § 33 Satz 2)

Die eine modulbegleitende oder modulabschließende Prüfung betreffenden Prüfungsleistungen samt Korrekturen können auf Antrag an die Dozentin/den Dozenten binnen 6 Wochen nach Eintragung der Noten in das Prüfungsverwaltungssystem eingesehen werden.

§ 23 (zu § 34 Abs. 4)

Nicht bestandene Prüfungen müssen im ersten Prüfungsturnus nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss teilt dem Studierenden den Prüfungstermin mit. Bei nachgewiesenem Teilzeitstudium trifft der Prüfungsausschuss angemessene Regelungen. Der Rücktritt nach §23 Abs. 2 AllB ist dadurch nicht berührt.

§ 23a (zu § 35 Abs. 3)

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 24 (zu § 40)

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gießen, den 16.6.2010
Prof. Dr. Markus Knauff
Dekan des FB 06